

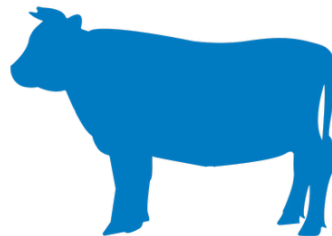
Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 3.1
Datum: 27.07.2026
Seite: 1

Richtlinie zu Haltung von Mastrindern nach
dem Standard „Tierwohl kontrolliert 3 Hakerl“
Ebene Landwirtschaft



Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 3.1
Datum: 27.07.2026
Seite: 2

Inhaltsverzeichnis

1	Der Richtlinie zugeordnete Wort-Bild-Marke:.....	3
2	Der rechtliche Rahmen	3
2.1	Geltungsbereich der Richtlinie	3
2.2	Einzuhaltende Rechtsnormen	3
3	Der Stall und seine Umgebung	4
3.1	Stallsysteme	4
3.2	Stallfläche, Auslauffläche, Liegefläche, Fressplätze.....	5
3.3	Stalleinrichtung, Auslaufgestaltung	5
3.4	Temperatur, Luft, Licht, Lärm	7
4	Die Weide	8
5	Das Tier und der verantwortliche Mensch	8
5.1	Tierzucht und Rassen	8
5.2	Futter und Wasser	9
5.3	Eingriffe an Tieren.....	10
5.4	Herdenmanagement.....	11
5.5	Das Tier gesund erhalten	12
5.6	Der Tiergesundheitsdienst.....	12
5.7	Das kranke Tier behandeln	12
5.8	Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe	13
5.9	Aufzeichnungen	15
6	Das Tier auf dem Weg zum Konsumenten	16
6.1	Transport.....	16
6.2	Schlachtung.....	16
6.3	Nachvollziehbarkeit des Warenflusses	17

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 3.1
Datum: 27.07.2026
Seite: 3

1 Der Richtlinie zugeordnete Wort-Bild-Marke:



2 Der rechtliche Rahmen

2.1 Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für die Erzeugung von Masttieren bei Jungrindern, Ochsen und Kalbinnen. Sie gilt auch für die Haltung der Muttertiere sowie die Aufzucht der Kälber. Werden Tiere für die Mast zugekauft, so ist zu gewährleisten, dass die Kälber und deren Mütter nach den Bestimmungen dieser Richtlinie gehalten wurden.

2.2 Einzuhaltende Rechtsnormen

Auf landwirtschaftlicher Ebene sind die wichtigsten rechtlichen Vorgaben:

- Das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 bzw. die 1. Tierhaltungsverordnung BGBl. II 485/2004, 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II 486/2004 einschließlich deren Änderungen (zuletzt BGBl. 296/2022)
- Das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 bzw. die 1. Tierhaltungsverordnung BGBl. II 485/2004 einschließlich deren Änderungen
- Die EU-Verordnungen 834/2007, 2018/848 und 889/2008, 2020/464 einschließlich deren Änderungen und kommentierten Fassungen
- Kapitel A8 des österreichischen Lebensmittelbuches über landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte
- Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte (Richtlinie biologische Produktion) (ersetzt Codexkapitel A 8 "Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte, Version 3 (Stand 6.10.2022))
- Die EU-Verordnung 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse i.d.g.F

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastrinder



Version: 3.1
Datum: 27.07.2026
Seite: 4

Erklärung:

Damit wird vorausgesetzt, dass es sich bei allen Betrieben, die nach dieser Richtlinie arbeiten, um Bio-Betriebe handelt.

Hier ist nur der Rechtsbereich angeführt, der die direkte landwirtschaftliche Produktion betrifft. Nicht angeführt sind benachbarte Rechtsbereiche wie beispielsweise die Tiermedizin oder der Tiertransport. Die jeweiligen Bestimmungen sind aber natürlich auch einzuhalten.

3 Der Stall und seine Umgebung

3.1 Stallsysteme

Für Mastrinder als auch für die Muttertiere werden nur Laufstallsysteme ohne Einzelfixierung der Tiere eingesetzt.

Eine kurzzeitige Fixierung der Tiere ist nur während der Fütterung erlaubt und wenn dies für erkrankte Tiere vom Tierarzt gefordert wird.

Die Mastrinder und die Muttertiere haben permanenten Zugang zu Auslauf.

Kurzzeitige Ausnahmen sind bei Pflege-, Reinigungs- und Managementmaßnahmen möglich, sowie im Rahmen tierärztlicher Betreuungsmaßnahmen. Auch für die wenigen Tage, die die Muttertiere in den Abkalbebuchten verbringen, ist Zugang zum Auslauf nicht zwingend notwendig.

Die ganzjährige Freilandhaltung ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.
- Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.
- Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.
- Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastrinder



Version: 3.1
Datum: 27.07.2026
Seite: 5

3.2 Stallfläche, Auslauffläche, Liegefläche, Fressplätze

Folgende Mindeststallflächen stehen den Tieren jedenfalls zur Verfügung

Zucht- und Mastrinder bis 100 kg:	1,6 m ²
Zucht- und Mastrinder bis 200 kg:	2,5 m ²
Zucht- und Mastrinder bis 350 kg:	4,0 m ²
Zucht- und Mastrinder über 350 kg:	5,0 m ² aber mindestens 1 m ² /100 kg
Zuchtstiere:	10,0 m ²
Abkalbeboxen:	mindestens 8 m ² pro Kuh

Folgende Mindestauslaufflächen stehen den Tieren jedenfalls zur Verfügung

Zucht- und Mastrinder bis 100 kg:	1,1 m ²
Zucht- und Mastrinder bis 200 kg:	1,9 m ²
Zucht- und Mastrinder bis 350 kg:	3,0 m ²
Zucht- und Mastrinder über 350 kg:	3,7 m ² aber mindestens 0,75 m ² /100 kg
Zuchtstiere:	30,0 m ²

Folgende Liegeflächen stehen den Tieren zur Verfügung

Mindestens die Hälfte der Mindeststallfläche ist planbefestigt (ohne Spaltenböden) und rutschsicher ausgeführt. Zumindest die Hälfte der Mindeststallfläche steht den Tieren als Liegefläche zur Verfügung, sodass alle Tiere gleichzeitig darauf liegen können. Die Liegeflächen werden mit natürlichen Materialien eingestreut und sind weitgehend trocken zu halten.

Folgende Fressplatzbreiten sind einzuhalten

Zucht- und Mastrinder bis 150 kg:	40 cm
Zucht- und Mastrinder bis 220 kg:	45 cm
Zucht- und Mastrinder bis 350 kg:	55 cm
Zucht- und Mastrinder bis 500 kg:	60 cm
Zucht- und Mastrinder bis 650 kg:	65 cm
Zucht- und Mastrinder über 650 kg:	75 cm

Nur wenn Raufutter permanent (24 Stunden) zur Verfügung steht (ad libitum), kann das Tier-Fressplatzverhältnis auf bis zu 2,5 zu 1 eingeeengt werden.

3.3 Stalleinrichtung, Auslaufgestaltung

Aufstallungssysteme

Bezüglich der Stallsysteme gibt es keine Einschränkungen (mit Ausnahme der verbotenen Anbindungssysteme); d.h. es sind Tretmistställe genauso möglich wie Liegeboxenställe,

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastrinder



Version: 3.1
Datum: 27.07.2026
Seite: 6

Kompoststallsysteme, Tiefstreustallsysteme, Offenfrontställe....Wichtig ist, dass jeder Stall die oben genannten 28 TGI-Punkte erreicht.

Stallboden und Liegebereich

In allen Stallsystemen können alle Tiere gleichzeitig auf einer eingestreuten, weichen Liegefläche abliegen. Diese ist weitgehend trocken zu halten. Die nicht eingestreuten Flächen sind planbefestigt oder mit Spaltensystemen ausgeführt. Planbefestigte Flächen sind rutschfest auszuführen und so zu warten, dass sie rutschfest bleiben. Sie sind zudem sauber zu halten.

Spaltenböden sind bei Mutterkuhhaltung mit einer maximalen Spaltenbreite von 30 mm auszuführen. Werden auf den Flächen keine Kälber gehalten, so sind Spaltenbreiten bis 35 mm zulässig. Spaltenböden sind gratfrei und rutschfest.

Abkalbebox

Für Muttertiere, die im Stall abkalben sind Abkalbeboxen vorzusehen. Diese sind, auch wenn sie für Einzeltiere sind, von einer Mindestgröße, dass sich die Tiere bequem umdrehen können. Die Abkalbeboxen sind so großzügig eingestreut, dass sich für die Kühe eine bequeme verformbare „Matratze“ ergibt. Die Einstreu ist möglichst sauber und trocken zu halten.

Soweit es die baulichen Möglichkeiten irgendwie zulassen, ist den Kühen während des Aufenthaltes in den Abkalbeboxen der Kontakt zur Herde über Sicht, Geruch und/oder Akustik zu ermöglichen.

Für die Tage, die die Tiere in den Abkalbeboxen verbringen ist Auslauf nicht obligatorisch.

Die Kühe haben in den Abkalbeboxen jederzeit Zugang zu Trinkwasser.

Abkalbeboxen sind regelmäßig so zu reinigen und zu desinfizieren, dass der Keimdruck auch in der warmen Jahreszeit für Kuh und Kalb gering bleibt.

Absonderungsbuchten für kranke Tiere

Diese Buchten müssen von der Fläche den Angaben von 3.2 Mindeststallfläche entsprechen. Bezüglich Einstreu, Hygiene, Wasserversorgung und Auslauf gelten die Bestimmungen der Abkalbebox analog.

Soweit es die baulichen Möglichkeiten irgendwie zulassen, sind die Absonderungsbuchten für kranke Tiere nicht in der Nähe oder neben den Abkalbeboxen.

Auslaufgestaltung

Der permanent zugängliche Auslauf ist befestigt. Er kann teilweise oder ganz planbefestigt oder mit Spalten ausgeführt sein. Planbefestigte Ausläufe müssen so gestaltet (drainiert) sein, dass Flüssigkeit abfließen kann. Planbefestigte Flächen sind rutschfest auszuführen und so zu warten, dass sie rutschfest bleiben. Bei Spaltenböden ist auf die zulässige Spaltenbreite zu achten; sie sind gratfrei und rutschfest.

Offene Seiten der Auslauflächen können im Sockelbereich geschlossen ausgeführt sein, müssen den Tieren aber jedenfalls Sicht auf die Umgebung ermöglichen. Als offen gelten auch Windschutznetze bzw. durch mobile Elemente (Curtains, Vertikaljalousie, Schiebeelemente) entstehende Öffnungen. Mobile Elemente können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastrinder



Version: 3.1
Datum: 27.07.2026
Seite: 7

Bei Stallsystemen (z.B. Offenfrontstall), wo eine eindeutige Trennung zwischen Stall und Auslauf nicht erkennbar ist, können die geforderten Mindeststall- und Auslauflflächen zusammengezählt werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Außenbegrenzung des Auslaufes muss im Umfang von mindestens 25 % aller Außenseitenlängen offen sein.

Mindestens 10 % der Mindeststall- und Auslauflflächen müssen ohne Überdachung bleiben. Alle Bereiche dieses Haltungssystems sind für die Tiere ständig zugänglich.

Erweiterte Auslauflflächen, die über die Mindestauslauflflächen hinausgehen, müssen nicht befestigt sein, und können bei ungünstiger Witterung den Tieren vorenthalten werden.

Scheuermöglichkeiten

Den Tieren stehen im Stall oder im permanent zugänglichen Bereich des Auslaufes Kratzbürsten zur Verfügung. Diese können nur dann weggelassen werden, wenn im permanent zugänglichen Teil des Auslaufes andere natürliche Scheuermöglichkeiten, wie beispielsweise Bäume, zur Verfügung stehen.

3.4 Temperatur, Luft, Licht, Lärm

Vereinfacht lassen sich Optimalbedingungen für Rinder in drei Worten zusammenfassen: kühl, hell, leise.

Temperatur, Luft

Rinder haben mit Ausnahme neugeborener Kälber, keine Probleme mit kühlen bis kalten Bedingungen bis weit hinein in den Minusbereich. Für Stallneubauten sind daher nur Ställe mit Luftführungssystemen vorzusehen, die außenklimaähnliche Stalltemperaturen gewährleisten. Bestehende Ställe haben zumindest natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen, die so zu bedienen und warten sind, dass dauernder und ausreichender Luftwechsel gegeben ist, ohne dass es im Tierbereich zu schädlicher Zugluft kommt.

Erklärung:

Bei Luftfeuchtigkeiten von 60% - 80%, wie sie in guten Ställen üblich sind, beginnen ab Temperaturen von über 23 bis 24 Grad bereits Leistungseinbußen durch Hitzestress.

Licht

Bestehende Ställe weisen Lichteinfallsflächen von mindestens 3% der Stallbodenfläche auf. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag die gesetzlich vorgeschriebene Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten. Empfohlen wird eine Aufrüstung mit geeignetem Kunstlicht auf 100 Lux Lichtintensität im Tierbereich. Bei Stallneubauten ist darauf zu achten, dass den Tieren tagsüber Lichtintensitäten zwischen 100 und 200 Lux angeboten werden. Dies ist am besten zu gewährleisten, wenn bei Neubauten mindestens 10% Lichteinfallsfläche bezogen auf die Stallbodenfläche vorgesehen werden, wobei Lichteinfallsflächen in der Dachhaut oder im Dachfirst die

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastrinder



Version: 3.1
Datum: 27.07.2026
Seite: 8

gleichmäßige Ausleuchtung des Stalles am besten gewährleisten. Auch Offenfrontställe gewährleisten im Regelfall gute Lichtintensitäten.
Eine sechsstündige Dunkelphase ist jedenfalls einzuhalten.

Erklärung:

Lichtintensitäten von 100 bis zu 200 Lux beeinflussen Tiergesundheit, Fruchtbarkeit und Futteraufnahme und damit die Leistung der Tiere positiv.

Lärm

Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die dauerhafte Lärmbelastung untertags liegt unter 60 Dezibel. In der Ruhephase in der Nacht ist eine Lärmbelastung von unter 50 Dezibel anzustreben.

Erklärung:

Rinder hören sehr gut und zeigen schon bei geringeren Lärmbelastungen als der Mensch Stressreaktionen.

4 Die Weide

Es besteht für alle Mastrinder und die Muttertiere sowie den Kälbern eine ausnahmslose Weidepflicht während der Vegetationsperiode. Diese beträgt in Gebirgslagen zumindest 150 Tage pro Jahr. Sie ist in den Tallagen entsprechend länger. Die Weidezeit beträgt mindestens 6 Stunden pro Weidetag.
Grundsätzlich sind alle Weidesysteme möglich.
Bleiben die Tiere in tieferen Lagen den ganzen Tag auf der Weide, kann es notwendig sein, gegen Sonne und Hitze Schatten (Bäume, Unterstände) anzubieten.
Bei ganzjährigen Weidesystemen sei hier noch einmal auf Punkt 3.1 verwiesen.
Die Tiere müssen auf der Weide jederzeit Zugang zu Trinkwasser haben.

5 Das Tier und der verantwortliche Mensch

5.1 Tierzucht und Rassen

Der Mensch trägt die alleinige Verantwortung für die Tiere, die in der Fleischrinderproduktion zum Einsatz kommen. Er ist mit jeder Zuchtentscheidung mitverantwortlich für das Wohlergehen seiner Tiere.

Tiere, die einseitig auf höchste Fleischleistung gezüchtet sind, werden nicht verwendet. Konkret wird dies darin, dass die Rasse Weißblauer Belgier eine Qualzucht darstellt und daher nicht verwendet wird. Weder werden Muttertiere dieser Rasse gehalten, noch wird diese Rasse als Anpaarungspartner verwendet; d.h. dass auch Sperma der Rasse Weißblauer Belgier nicht eingesetzt wird.

Falls es notwendig wird, können von der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! weitere Rassen oder Stiere mit bestimmten klar definierten unerwünschten Eigenschaften vom Einsatz ausgeschlossen werden.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastrinder



Version: 3.1
Datum: 27.07.2026
Seite: 9

Für Zuchtentscheidungen der Landwirte haben neben der Schlachtkörperqualität vor allem folgende Eigenschaften größte Bedeutung: Fitness, Langlebigkeit, Leichtkalbigkeit und Stoffwechselstabilität und damit Klauengesundheit. Der individuelle Tierbestand der Landwirte gibt daher vor, welche Eigenschaften bei der Stierauswahl zur Erreichung dieser Zuchtziele besonders zu gewichten sind.

Der Embryonentransfer und das Klonen von Tieren sind untersagt. Es ist aber auch untersagt, Tiere, die mit solchen Methoden erzeugt wurden, zuzukaufen bzw. zu halten.

5.2 Futter und Wasser

Alle Fütterungs- und Tränkesysteme sind so zu gestalten, dass auch rangniedere Tiere stressfrei und ausreichend lang Zugang zu Futter und Wasser haben.

Bevorzugte Fütterungssysteme diese Ziele zu erreichen sind Selbstfangfressgitter und Kälberschlupf.

Erklärung

Eine genaue Vorgabe der Fütterungssysteme bildet nicht die Praxis ab, wo es eine Reihe tiergerechter Lösungen gibt, die vor allem bei kleineren Herden gut funktionieren.

Wasser

Wasser steht den Rindern permanent zur Verfügung. Die Rinder können von einer freien Wasseroberfläche trinken. Vor allem bei Tränken mit geringem Wasservorrat ist auf eine ausreichende Nachlaufgeschwindigkeit des Wassers zu achten. Mit Einzeltränken können jeweils maximal 10 Tiere versorgt werden. Sauberkeit und Funktionsfähigkeit von Tränken sind jedenfalls täglich zu prüfen. Tränken in Außenklimaställen und Ausläufen sind gegen das Einfrieren zu schützen.

Raufutter

Die Tagesration besteht für alle Tiere zu jeder Zeit aus mindestens 75% strukturiertem Raufutter (dabei ist Silomais nicht enthalten). Der Wert bezieht sich auf die Trockensubstanz.

Kraftfutter

Der Kraftfutteranteil in der Ration übersteigt 15% nicht. Bezogen wird dies auf die Gesamt-trockenmasseaufnahme des Mastrindes während eines Jahres.

Bei Jungrindern aus der Mutterkuhhaltung wird der Milchanteil bei dieser Berechnung nicht miteinbezogen.

Silomais

Silomais kann bis zu 25% in der Tagesration, bezogen auf Trockensubstanz, eingesetzt werden. Silomais für Rinder ist immer Ganzpflanzensilage.

Fütterung der Kälber

Kälbern, die für die Jungrindfleischproduktion gehalten werden, steht die Milch der Mutterkuh mindestens sechs Monate zur Verfügung.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastrinder



Version: 3.1
Datum: 27.07.2026
Seite: 10

Allen anderen Kälbern steht die Milch von Mutter- oder Ammenkuh mindestens 13 Wochen zur Verfügung.

Es wird kein Milchaustauscher verwendet.

Kälbern steht ab der zweiten Lebenswoche Raufutter und Wasser ad libitum zur Verfügung.

GVO freie Fütterung

Es wird nur Futter verwendet, das frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist und keine aus GVO hergestellten Erzeugnisse enthält.

Wachstums- und Leistungsförderer

Der Einsatz von Stoffen zur Wachstums- und Leistungsförderung, sowie von antibiotisch wirkenden Stoffen zur Leistungssteigerung ist nicht erlaubt. Nicht unter wachstums- und leistungsfördernde Substanzen fallen für die Fütterung im Biolandbau zugelassene Mischungen von Kräutern oder oberflächenaktive Substanzen.

Erklärung:

Die weiteren Regelungen für die Fütterung der Tiere im Biolandbau (wie beispielsweise der erlaubte Anteil an Umstellungsfutter in der Ration) sind für das Tierwohl nicht relevant und werden daher an dieser Stelle nicht angeführt. Sie sind von den Betrieben aber sehr wohl einzuhalten.

5.3 Eingriffe an Tieren

Die Enthornung der Rinder

Eine Enthornung von Kälbern aus der Mutterkuhhaltung, die für die Kalbfleisch- oder Jungrindfleischproduktion vorgesehen sind, ist verboten.

Die regelmäßige Enthornung von Kälbern, die für die Produktion von Kalbinnen, Ochsen oder Muttertieren vorgesehen sind, ist in angemessener Frist zu beenden. Das Ziel ist, die Haltungssysteme so zu adaptieren, dass entweder behornte Tiere gehalten werden können, oder dass genetisch hornlose Tiere gehalten werden.

Jeder neue Projektbetreiber hat innerhalb eines Jahres einen Plan vorzulegen, aus dem hervorgeht, mit welchen Maßnahmen er dieses Ziel erreichen will. Dieser Plan ist vom Standardbetreiber – der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! - zu genehmigen.

Bis dahin darf die Enthornung nur nach Schmerzausschaltung, Sedierung und einer Schmerzbehandlung, die mindestens 48 Stunden anhält, durch den Tierarzt durchgeführt werden. Die Enthornung erfolgt nur bis zu einem Alter von 6 Wochen.

Erklärung:

Neben behornten Rindern hat es immer auch schon hornlose Rinder gegeben. Hat man früher auf Grund der Notwendigkeit Rinder als Zugtiere einzusetzen, auf behornte Tiere gezüchtet, so ist das nicht mehr notwendig seit Traktoren die Zugtiere ersetzt haben. Man hat verstärkt mit dem Enthornen der Rinder begonnen, was dem Tierwohl keinesfalls zuträglich ist. Aus Gründen der Arbeitssicherheit und der Verletzungsgefahr bei

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastrinder



Version: 3.1
Datum: 27.07.2026
Seite: 11

Rangordnungskämpfen in den räumlich begrenzten Ställen werden vor allem Rinder in Laufstallhaltung enthornt.

Die Erkenntnisse und Fortschritte im Bereich der Genetik haben es ermöglicht, dass heute sowohl für die Fleischrinderproduktion als auch im Milchbereich eine Reihe von Stieren zur Verfügung stehen, die Hornlosigkeit vererben. Die Einzelbetriebe haben daher heute die Möglichkeit sich bewusst für die Haltung behornter oder eben unbehornter Rinder zu entscheiden. So wird mittelfristig die Enthornung von Rindern nicht mehr notwendig sein. Da die Umstellung einer behornten Herde im Rahmen der Tierzucht etliche Jahre dauert, bedarf es individueller Regelungen für den Übergang. Dies ist der Grund, warum Projektbetreiber mit den Landwirten Übergangsregelungen erarbeiten müssen, deren Umsetzung dann im Rahmen der Kontrolle überwacht wird.

Die Kastration der männlichen Tiere

Die Kastration männlicher Kälber wird nur nach Schmerzausschaltung, Sedierung und einer Schmerzbehandlung, die mindestens 48 Stunden anhält, durch den Tierarzt durchgeführt. Die Kastration hat so früh wie möglich zu erfolgen. Sie wird nach dem 5. Lebensmonat nicht mehr durchgeführt.

Erklärung:

Die Kastration männlicher Rinder wird aus drei Gründen auch in Zukunft notwendig sein: Erstens ist die Fleischqualität von Ochsen deutlich besser, als die von Stieren.

Zweitens eignen sich Ochsen für eine extensive Produktion im Grünland – was dem Wiederkäuer entspricht, während Stiere (meist im Ackerbaugebiet) intensiv und rasch gemästet werden müssen.

Drittens finden sich in der intensiv genutzten Kulturlandschaft Mitteleuropas kaum noch Flächen, auf denen man bereits geschlechtsreife Stiere weiden lassen könnte.

Ziel kann es daher nur sein, die Kastration männlicher Kälber so schonend wie möglich durchzuführen.

Schwanzkupieren

Das Schwanzkupieren ist verboten.

Erklärung: Schwanzkupieren ist nur in der intensiven Rindermast auf Vollspaltenböden ohne Einstreu notwendig. Die Tiere treten sich in den engen Boxen gegenseitig auf den Schwanz, wobei der harte, unnachgiebige Boden zu Verletzungen führt.

5.4 Herdenmanagement

Der Natur des Rindes entspricht es, längerfristig in stabilen Herden mit ausgeprägter Rangordnung zu leben.

Mütter begeben sich vor der Geburt an den Rand der Herde. Sie bringen die Kälber erst nach mehreren Tagen zurück in die Herde. Später bilden mehrere Kälber einer Herde einen „Kindergarten“.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastrinder



Version: 3.1
Datum: 27.07.2026
Seite: 12

Landwirte, die auf das Tierwohl ihrer Rinder bedacht nehmen, versuchen diese natürlichen Verhaltensweisen auch unter den Bedingungen der Nutztierhaltung weitgehend zu ermöglichen:

- Möglichst stabile Gruppen mit möglichst seltenen Zu- und Abgängen sind anzustreben.
- Die Eingliederung neuer Tiere in die Herde erfolgt so, dass das „Ausmachen“ der neuen Rangordnung möglichst friktionsfrei verläuft (z.B. auf der Weide).
- Abkalbeboxen sind, wenn baulich irgendwie möglich, so in das Stallsystem zu integrieren, dass die Tiere den Kontakt zur Herde auch während der Geburt und den folgenden Tagen nicht verlieren.

Mutter- oder ammengebundene Kälberaufzucht

Alle Kälber werden entweder von ihrer Mutterkuh oder einer Ammenkuh gesäugt.

Zukauf von Tieren

Werden Tiere für die Mast zugekauft, so ist sicherzustellen, dass sie als Kälber von Mutter oder Amme zumindest 13 Wochen gesäugt wurden.

Müssen in Einzelfällen Kälber für die Mutterkuhhaltung (Produktion von Jungrindern) zugekauft werden, so ist darauf zu achten, dass diese nicht enthornt wurden.

5.5 Das Tier gesund erhalten

Die gesamte vorliegende Richtlinie versucht Bedingungen zu formulieren, die vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit sicherstellen.

Dennoch sind alle Tiere zumindest einmal täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen, um verletzte oder kranke Tiere rechtzeitig zu erkennen. Die tägliche Sichtkontrolle gilt nicht während einer allfälligen Alpengsperiode, aber auch hier ist eine regelmäßige Kontrolle aller Tiere zu gewährleisten. Eine genauere Beobachtung der Tiere auf Lahmheit während des Gehens und beim Stehen im Fressstand ist wöchentlich zu gewährleisten.

Kranke und verletzte Tiere sind abzusondern und zu behandeln.

Die Klauen der Tiere werden regelmäßig überprüft und, falls notwendig, sachgerecht behandelt. Bei Muttertieren erfolgt dies mindestens zweimal jährlich.

5.6 Der Tiergesundheitsdienst

Betriebe, die diese Richtlinie einhalten, sind Mitglied beim Tiergesundheitsdienst. Die aktuellen Ergebnisse der Bestandsbeurteilungen liegen auf den Betrieben vor.

Kleinbetriebe (definiert nach EU-VO 2018/848) können auch ein aufrechtes Betreuungsverhältnis mit einem Tierarzt haben, der die jährlichen Bestandsbeurteilungen durchführt.

5.7 Das kranke Tier behandeln

Erkrankt oder verletzt sich ein Tier, so ist es unverzüglich zu behandeln.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastrinder



Version: 3.1
Datum: 27.07.2026
Seite: 13

Ist zu erwarten, dass mit den Methoden der Phytotherapie (Pflanzenextrakte, Pflanzenessenzen) und Homöopathie keine entsprechende therapeutische Wirkung zu erzielen ist, so können durch den Tierarzt chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel und Antibiotika eingesetzt werden. Der vorbeugende Einsatz dieser Arzneimittel ist verboten.

Verboten ist auch der Einsatz von Hormonen oder ähnlicher Stoffe zur Kontrolle der Fortpflanzung (z.B. Brunstsynchronisation), außer wenn es sich um Behandlungen von Einzeltieren handelt.

Wartezeiten

Die vorgegebenen Wartezeiten sind bei chemisch-synthetischen Arzneimitteln zu verdoppeln. Ist keine gesetzliche Wartezeit festgesetzt, beträgt die Wartezeit mindestens 48 Stunden.

Anzahl der Behandlungen

Ein Tier darf nicht öfter als dreimal innerhalb eines Jahres mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden. Unter Behandlung ist nicht die einmalige Verabreichung zu verstehen, sondern die Behandlung einer Krankheit vom Beginn bis zu ihrer Ausheilung. Somit kann eine Behandlung die wiederholte Verabreichung eines oder mehrerer Arzneimittel umfassen und sich über mehrere Tage erstrecken. Das erneute Auftreten derselben Krankheit zu einem späteren Zeitpunkt gehört nicht mehr zu dieser Behandlung.

Bio-Tiere, die nicht älter als zwölf Monate werden, dürfen nur einmal mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden. Werden Tiere öfter behandelt, gelten sie nicht als Tiere, die nach dieser Richtlinie erzeugt wurden. Sie können allenfalls die Umstellungsfrist, die zur Erlangung des Bio-Status erforderlich ist, neuerlich durchlaufen.

Bei der Anzahl der Behandlungen ist folgendes nicht mitzuzählen:

- alle Behandlungen gegen Parasiten
- Impfungen
- von Behörden angeordnete Behandlungen im Rahmen von Seuchentilgungsplänen
- Einsatz von betäubenden/schmerzstillenden Mitteln bei Enthornung und Kastration.

Impfungen sind erlaubt.

5.8 Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe

Mit den Vorgaben in Sachen Stall, Weide, Auslauf, Fütterung, Tierzucht und dgl. ist gewährleistet, dass die Tiere wesentlichen tierquälerischen Einflussfaktoren erst gar nicht ausgesetzt werden.

Dennoch benötigt es ein weiteres Werkzeug, um auf jedem Betrieb das Gesamtsystem „Tierhaltung“ daraufhin zu beurteilen, ob das Ziel der Richtlinie – die Produktion von gesunden Tieren mit einem hohen Maß an Wohlbefinden – auch erreicht wird.

Dies sicherzustellen, muss als permanente Aufgabe, die den Tierhalter stets begleitet, aufgefasst werden.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastrinder



Version: 3.1
Datum: 27.07.2026
Seite: 14

Folglich ist dieses Werkzeug so anzulegen, dass eine regelmäßige Beurteilung der Tiere anhand sog. tierbezogener Parameter vorgenommen wird.

Die Beurteilung am lebenden Tier

Jeder Projektbetreiber hat gemeinsam mit der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! innerhalb eines Jahres nach Projektbeginn ein System auszuarbeiten, das gewährleistet, dass die wichtigsten tierbezogenen Parameter (Ernährungszustand der Tiere, Hautschäden, Hautpilze und -parasiten, Verschmutzung, Klauenzustand, Lahmheit und Kotkonsistenz ...) jährlich zumindest einmal erhoben und festgehalten werden. Je nach vorhandener Infrastruktur kann dies im Zuge der Tiergesundheitsdienst-Besuche, im Zuge der jährlichen Biokontrollen oder im Rahmen einer Selbstevaluation geschehen. Im Falle der Selbstevaluation erfolgt vorher eine entsprechende Schulung, damit die erhobenen Daten valid sind.

Für die einzelnen Parameter sind Grenzwerte zu definieren, bei deren Überschreitung Verbesserungsmaßnahmen zu erfolgen haben. Die Umsetzung der Erhebung der tierbezogenen Parameter sowie der Verbesserungsmaßnahmen wird im Rahmen der jährlichen Biokontrolle überprüft.

Erzeugerbetriebe, die als notwendig erkannte Verbesserungsmaßnahmen nicht in der vorgegebenen Zeit umsetzen, sind von der Lieferung von Masttieren in die einzelnen Projekte zumindest solange auszuschließen, bis die Verbesserungsmaßnahmen vollständig umgesetzt sind.

Erklärung:

Bei größeren Projekten, wo Erzeugerbetriebe aus unterschiedlichen Regionen Masttiere zuliefern, ist es sehr schwierig ein einheitliches System zur Datenerfassung der tierbezogenen Parameter vorzugeben. Zum einen funktionieren die Tiergesundheitsdienste in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich, zum anderen ist es schwierig aussagekräftige, kalibrierte Daten zu bekommen, wenn viele unterschiedliche Personen solche Erhebungen vornehmen.

Nichtsdestotrotz muss es Ziel sein, Rückkoppelungssysteme für die landwirtschaftlichen Tierhalter zu entwickeln und zu etablieren, damit die Tierhalter einschätzen können, wie es um das Tierwohl auf ihrem konkreten Praxisbetrieb wirklich bestellt ist. Nur so ist gewährleistet, dass der Themenkomplex Tierwohl auf den Erzeugerbetrieben regelmäßig thematisiert wird. Und nur so können Verbesserungspotentiale mittel- und längerfristig gehoben werden.

Die Beurteilung am geschlachteten Tier

Es ist eine Infrastruktur zu etablieren, die es ermöglicht, den Tierhaltern Rückmeldungen über die Ergebnisse der Beschau der Schlachtkörper zugänglich zu machen. Jeder Tierhalter muss erkennen können, wenn bei seinen Schlachttieren bestimmte Anomalien gehäuft auftreten. Probleme, die erst am Schlachtband erkannt werden können, müssen – falls sie gehäuft auftreten - ebenfalls zu Verbesserungsmaßnahmen auf den Erzeugerbetrieben führen. Dieses Rückmeldungssystem an den Tierhalter zu gewährleisten, ist ebenfalls Aufgabe des jeweiligen Projektbetreibers.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 3.1
Datum: 27.07.2026
Seite: 15

Erklärung:

Die Einzeltierkennzeichnung einerseits, sowie die automatisierte Erfassung der Daten auf dem Schlachtbetrieb andererseits, ermöglichen es relativ einfach, dass Rückmeldungen an den Erzeugerbetrieb erfolgen. Rückmeldungen vom Schlachtbetrieb an den Erzeuger erfolgen derzeit im Rahmen der Klassifikation der Schlachtkörper und der damit zusammenhängenden Abrechnung ohnehin bereits oft auf elektronischem Weg. Dieses System so zu erweitern, dass Landwirte eventuelle systematische gesundheitliche Probleme bei ihren Tieren rückgemeldet bekommen, ist daher kein großer zusätzlicher Aufwand.

5.9 Aufzeichnungen

Biobetriebe haben eine Reihe von Aufzeichnungen zu führen. Die meisten Aufzeichnungen (medizinische Behandlungen, Zu- und Verkauf von Tieren, Bestandsbewegungen...) sind bereits von Gesetztes wegen zu führen. Dennoch werden hier jene Aufzeichnungen noch einmal angeführt, aus denen tierwohlrelevante Dinge zu erkennen sind und die daher zur Erfüllung dieser Richtlinie von Bedeutung sind:

Das Bestandsverzeichnis ist zu führen:

- Aus diesem geht die Kennzeichnung jedes Tieres hervor, sowie Geburtsdatum, Geschlecht und Rasse.
- Bei Zu und Abgängen: Datum und Kennnummer des Betriebes oder Namen und Anschrift der Person von der die Tiere stammen oder an die die Tiere gehen.
- Die Ohrmarkennummer des Muttertieres für am Betrieb geborene Tiere.
- Bei Todesfällen der Zeitpunkt des Todes am Betrieb.

Ein Weidetagebuch ist zu führen:

Aus diesem geht hervor an welchen Tagen und wie lange die Tiere auf der Weide waren.

Aufzeichnungen über tierärztliche Behandlungen sind zu führen:

Die vorgesehenen Aufzeichnungen über Eingriffe und Behandlungen liegen vollständig vor und enthalten folgende Informationen: Datum, Ohrmarkennummer des Tieres, Behandlung, Medikamente und Unterschrift von Tierarzt oder Viehschneider.

Bei Todesfällen oder notgetöteten Tieren sind die Todesursachen zu vermerken, außer sie sind nicht mehr festzustellen.

Schlachtbetrieb

Aus den Aufzeichnungen geht hervor welches Tier an welchen Schlachtbetrieb geliefert wurde.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 3.1
Datum: 27.07.2026
Seite: 16

6 Das Tier auf dem Weg zum Konsumenten

6.1 Transport

Eine Transportdauer von vier Stunden wird nicht überschritten.

Tiere aus unterschiedlichen Mastgruppen werden am Transportfahrzeug getrennt transportiert. Die Tiere müssen ungehindert stehen können und das Transportfahrzeug ist ausreichend eingestreut.

Erklärung:

Wenn der rechtlich vorgegebene Rahmen eingehalten wird, so sind Tiertransporte bereits ausreichend geregelt.

Hauptprobleme beim Tiertransport sind fehlende Überwachung durch die zuständige Behörde und zunehmender Kostendruck und damit Zeitdruck, dem die Transporteure ausgesetzt sind.

6.2 Schlachtung

Gute Fleischqualität gibt es nur, wenn das Tier vor der Schlachtung keine Angst und keinen Stress hatte.

Keine Schlachtung von trächtigen Tieren

Es werden Maßnahmen getroffen, dass keine trächtigen Tiere geschlachtet werden. Das Herdenmanagement stellt durch geeignete Maßnahmen (Gruppentrennung, Kastration) sicher, dass es zu keinen unkontrollierten Trächtigkeiten kommt. In Zweifelsfällen muss eine Trächtigkeitsuntersuchung durch den Tierarzt durchgeführt werden.

Bei Rindern die zügige Schlachtung der angelieferten Tiere

Die angelieferten Tiere werden nicht in neuen Gruppen zusammengestellt, um Stress und Rangordnungskämpfe zu vermeiden. Die Schlachtung erfolgt Zug um Zug unmittelbar nach Anlieferung.

Erklärung:

Es ist wie beim Tiertransport in erster Linie der ökonomische Druck, der dazu führt, dass Tiere oft nicht so behandelt werden, wie dies sein sollte.

Würde der rechtliche Rahmen in jedem Fall eingehalten, wäre in dieser letzten Lebensphase der Tiere schon viel für das Tierwohl gewonnen.

Derzeit werden in Österreich einige Neubauten von Schlachtbetrieben umgesetzt. Diese orientieren sich insofern an den innovativsten Leitbetrieben Europas, als versucht wird, durch Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse den Tieren die letzten Lebensstunden möglichst stressfrei zu gestalten.

Wenn diese neuen Schlachtbetriebe in der Praxis deutliche Verbesserungen für die Tiere bringen, wird es Aufgabe der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! sein, diesen neuen Standard für alle Tiere, die nach dieser Richtlinie gehalten werden, zu fordern.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastrinder



Version: 3.1
Datum: 27.07.2026
Seite: 17

6.3 Nachvollziehbarkeit des Warenflusses

Kontrolle am Erzeugerbetrieb

Die Kontrolle am Erzeugerbetrieb, die die Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie gewährleistet, wird von einer akkreditierten, österreichischen Kontrollstelle (ISO 17065), z.B. Austria Bio Garantie GmbH, im Rahmen der jährlich stattfindenden Biokontrolle, vorgenommen.

Dabei werden alle Erzeugerbetriebe **zumindest einmal jährlich** auf die Einhaltung dieser Richtlinie überprüft. Es liegen die jeweiligen Sanktions- bzw. Maßnahmenkataloge den Kontrollergebnissen zugrunde. Diese regeln die Vergabe von Sanktionen und Maßnahmen je nach Schweregrad der Abweichung.

Sanktionskatalog:

Sanktion 1 (S1): Abmahnung

Die Abmahnung wird bei geringfügigen Verstößen und meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 2 (S2): Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Diese Sanktion erfordert Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich Aufzeichnungen/ Nachvollziehbarkeit oder anderer Vorgaben bzw. die Nachreichung von Unterlagen. Sie wird ebenfalls meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 3 (S3): Kostenpflichtige Nachkontrolle

Die kostenpflichtige Nachkontrolle kann für alle unter Sanktion 1 und 2 fallenden Verstöße im Wiederholungsfall vergeben werden. Sie ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln notwendig ist und überprüft werden muss. Weiters wird diese Sanktion bei groben Mängeln, die aber noch keinen Ausschluss der Ware aus dem Projekt zur Folge haben, vergeben. Es erfolgt eine umgehende Meldung an den Standardhalter.

Sanktion 4 (S4): Befristetes Vermarktungsverbot (K.O.)

Ausschluss der betroffenen Warenpartie bzw. des Betriebes aus der Vermarktung als „Tierwohl kontrolliert“ Programmteilnehmer. Es erfolgt eine umgehende Meldung an den Standardhalter.

Sanktion 5 (S5): Ausschluss aus dem Projekt durch den Auftraggeber

Ausschluss aus dem Projekt „Tierwohl kontrolliert“ in Absprache mit dem Standardhalter.

Im Wiederholungsfall von Abweichungen kommt es automatisch zu einer Erhöhung der Sanktionsstufe. Zusätzlich dürfen unangemeldete Kontrollen stichprobenartig von der Kontrollstelle durchgeführt werden.

Der Standardbetreiber behält sich vor in Ausnahmefällen selbst (unangekündigte) Kontrollen durchzuführen.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 3.1
Datum: 27.07.2026
Seite: 18

Kontrolle des Warenflusses bis zum Konsumenten

Grundbedingung für die Glaubwürdigkeit aller Projekte zu verbessertem Tierwohl ist eine Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Da es sich bei Fleisch, das von Tieren stammt, die nach dieser Richtlinie erzeugt wurden, um Biofleisch handelt, gibt es schon vom Gesetz her genaue Auflagen zur Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Das Kontrollsystem für „Tierschutz kontrolliert“ dockt daher an den Biokontrollen und den Warenflussdaten für die Biokontrollen an. So ist eine geschlossene Kontrollkette vom Tierhalter über Transport, Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung bis in den Lebensmitteleinzelhandel gegeben. Die genauen Vorgaben für die Warenflusskontrolle werden den einzelnen Projektbetreibern in den Lizenzverträgen zur Nutzung der Wort-Bild-Marke „Tierwohl kontrolliert“ vorgegeben.